

**Satzung zur Änderung von Fachprüfungsordnungen (Satzungen)
der Technischen Fakultät für das Fach Elektrotechnik und Informationstechnik mit
dem Abschluss Bachelor of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Vom 27. Juli 2017

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2017, S. 70

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28.07.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 28. Juni 2017 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät für das Fach Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 11. Februar 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 4) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienziel
§ 3	Studienaufbau
§ 4	Studienjahr
§ 5	Zweck der Prüfung
§ 6	Akademischer Grad
§ 7	Prüfungsausschuss
§ 8	Prüfungen und Bonusleistungen
§ 9	Prüfungsvorleistungen
§ 10	Bachelorarbeit
§ 11	Bildung der Gesamtnote
§ 12	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Anlage: Studienverlaufsplan“

2. In § 3 Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Im Rahmen der freien Wahl aus dem Angebot der Christian-Albrechts-Universität können die Module belegt werden, die die anbietenden Einrichtungen im Rahmen freier Kapazitäten öffnen oder deren Belegung die anbietenden Einrichtungen im Einzelfall explizit zugestimmt haben.“
3. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Module für Studierende ungerader Fachsemester nach Studienverlaufsplan (Anlage) werden nur zu einem Wintersemester angeboten, für solche gerader Fachsemester nur zu einem Sommersemester.“
4. § 8 erhält folgende Fassung:
„§ 8 Prüfungen und Bonusleistungen
(1) In den vom Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik angebotenen technischen Pflichtmodulen erfolgen die Prüfungen in Form von Klausuren. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt höchstens 180 Minuten.

- (2) In den vom Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik angebotenen technischen und nichttechnischen Wahlpflichtmodulen sowie Praktika, dem Industriepraktikum und der Bachelorarbeit sind folgende Prüfungsformen zulässig:
- Klausur (Dauer: maximal 180 Minuten)
 - mündliche Prüfung (Dauer: 30 bis 45 Minuten je Kandidatin bzw. Kandidat)
 - Kolloquium
 - Versuchsdurchführung
 - Praktische Aufgabe
 - Demonstration
 - Paper
 - Protokoll
 - Arbeitsbericht
 - Schriftliche Ausarbeitung
 - Interview und Interviewbericht
 - Online-Tests
 - Vortrag

Einzelheiten zu den je Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Modulübersicht im Anhang. Sind bei einem Modul mehrere der zuvor genannten Prüfungsformen als Option angegeben, wird die für ein Studienjahr gültige Art zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.

- (3) Entsprechend § 8 Absatz 1 und Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung in der Fassung vom 21. Februar 2008 und aufgrund der entsprechenden Beschlüsse des Senats der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 1. Juli 2009 und 22. Juli 2009 finden die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Klausuren jeweils in sechs zusammenhängenden Wochen der vorlesungsfreien Zeit unmittelbar vor Beginn der Vorlesungszeit statt. Der Zeitraum für die Durchführung der in Absatz 2 genannten mündlichen Prüfungen umfasst die gesamte vorlesungsfreie Zeit plus die letzte Woche der Vorlesungszeit des vorangegangenen Semesters plus die beiden ersten Wochen der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters.
- (4) Mit Ausnahme von Klausuren kann jede Prüfung gemäß Absatz 2 statt als Einzelprüfung auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die zu bewertenden Beiträge jeder Kandidatin und jedes Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind. Finden Prüfungen in Form von Gruppenprüfungen statt, wird dies zu Beginn der Modulveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) In technischen Pflichtmodulen der ersten zwei Semester können zusätzlich zu einer abschließenden Klausur Bonusleistungen angeboten werden. Diese Bonusleistungen werden bei der Berechnung der Modulnote nur dann berücksichtigt, wenn sie zu einer besseren Modulnote führen. Grundsätzlich zählt für die Modulnote das Klausurergebnis zu 100%. Falls durch die Berücksichtigung der Bonusleistungen eine bessere Note erzielt wird, ergibt sich die Modulnote zu 25% aus den Bonusleistungen und zu 75% aus dem Klausurergebnis. Art und Umfang von Bonusleistungen werden den Studierenden zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben. Bonusleistungen können beim erneuten Angebot des zugrundeliegenden Moduls und somit jährlich wiederholt werden. Sie können beliebig oft wiederholt werden; es zählt stets die beste erzielte Bonusleistung. Eine Wiederholung ist jedoch ausgeschlossen, nachdem die zugehörige Prüfung bestanden wurde. Die erzielten Bonusleistungen werden im Prüfungsamt archiviert.
- (6) Im Bereich der Bonusleistungen sind folgende Prüfungsformen zulässig:
- Klausur (Dauer: maximal 90 Minuten)
 - Online-Tests
 - Schriftliche Hausarbeit, z.B. Lösungen von Übungsaufgaben
 - Mündliche Präsentation

Einzelheiten zu den je Modul angebotenen Bonusleistungen werden zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.“

5. Folgender § 9 wird eingefügt:
„§ 9 Prüfungsvorleistungen
- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ab dem vierten Semester gemäß Studienverlaufsplan (Anlage) ist das Bestehen der Modulprüfung „Grundgebiete der Elektrotechnik I“.
 - (2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ab dem fünften Semester gemäß Studienverlaufsplan (Anlage) ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am „Grundpraktikum für Ingenieure I und II“.
 - (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung „Programmiermethodik“ ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem diesem Modul zugeordneten Programmierpraktikum.
 - (4) Beinhaltet ein Modul Praktika, praktische Übungen und Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
 - (5) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist regelmäßig, wenn
 - a) in einem Praktikum und in einer praktischen Übung alle zugehörigen Versuche durchgeführt wurden. Sollte eine Studierende oder ein Studierender einen Praktikumstermin aus Gründen des § 52 Absatz 4 HSG versäumen, nennt die Dozentin bzw. der Dozent ihr bzw. ihm einen Ersatztermin.
 - b) in einem Sprachkurs nicht mehr als 20 % der Veranstaltungstermine unentschuldig versäumt wurden. § 52 Absatz 4 HSG bleibt hiervon unberührt; die oder der Modulverantwortliche kann in begründeten Ausnahmefällen für die verpassten Veranstaltungsteile eine Ersatzleistung festlegen.
 - (6) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet.“
6. Der bisherige § 9 wird zu § 10 und wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 wird das Wort „diese“ ersetzt durch die Angabe „in Absatz 1“.
 - b. In Absatz 3 wird der letzte Halbsatz gestrichen.
 - c. Folgender Absatz 4 wird eingefügt:
„(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Einer englischsprachigen Arbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.“
 - d. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:
Die Worte „Prüferinnen oder Prüfer und“ werden ersetzt durch die Worte „Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter sowie“.
 - e. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und wie folgt geändert:
Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Arbeit wird von einer oder einem im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Privatdozentin oder Privatdozent ausgegeben und betreut.“
 - f. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und wie folgt geändert:
Satz 2 wird gestrichen.
 - g. Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden zu den Absätzen 8 und 9.
 - h. Die bisherige Absatz 9 wird gestrichen.
7. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden zu §§ 11 und 12.
8. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a. In der zweiten Zeile der Tabelle wird jeweils das Wort „Ingenieure“ ersetzt durch die Worte „die Ingenieurwissenschaften“.
 - b. In der dritten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 5. Semester die Angabe „Regelungstechnik I“ ersetzt durch das Wort „Regelungstechnik“.

- c. In der fünften Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 3. Semester nach der Angabe „Grundpraktikum für Ingenieure I“ ein Sternchen eingefügt und die Angabe „3P M18 4LP“ ersetzt durch die Angabe „3PÜ M18 4LP“.
- d. In der sechsten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 4. Semester nach der Angabe „Grundpraktikum für Ingenieure II“ ein Sternchen eingefügt und die Angabe „3P M18 4LP“ ersetzt durch die Angabe „3PÜ M18 4LP“.
- e. In der siebten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 6. Semester nach der Angabe „Fortgeschrittenenpraktikum“ ein Sternchen eingefügt und die Angabe „3P M31 3LP“ ersetzt durch die Angabe „3PÜ M31 3LP“.
- f. In Fußnote (2) wird die Angabe „(soweit verfügbar)“ ersetzt durch die Angabe „gemäß § 3 Abs. 4“.
- g. Es wird folgende Fußnote (4) angefügt:
„(4) In Modulen, die mit einem „*“ gekennzeichnet sind, besteht Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen.“

Artikel 2

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät für das Fach Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 16. Juli 2014 (NBl. MWV Schl.-H. S. 4), geändert durch Satzung vom 20. November 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 76), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienziel
§ 3	Studienaufbau
§ 4	Studienjahr
§ 5	Zweck der Prüfung
§ 6	Akademischer Grad
§ 7	Prüfungsausschuss
§ 8	Prüfungen und Bonusleistungen
§ 9	Prüfungsvorleistungen
§ 10	Bachelorarbeit
§ 11	Bildung der Gesamtnote
§ 12	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Anlage: Studienverlaufsplan“

2. In § 3 Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Im Rahmen der freien Wahl aus dem Angebot der Christian-Albrechts-Universität können die Module belegt werden, die die anbietenden Einrichtungen im Rahmen freier Kapazitäten öffnen oder deren Belegung die anbietenden Einrichtungen im Einzelfall explizit zugestimmt haben.“
3. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Module für Studierende ungerader Fachsemester nach Studienverlaufsplan (Anlage) werden nur zu einem Wintersemester angeboten, für solche gerader Fachsemester nur zu einem Sommersemester.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Prüfungen und Bonusleistungen

- (1) In den vom Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik angebotenen technischen Pflichtmodulen erfolgen die Prüfungen in Form von Klausuren. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt höchstens 180 Minuten.
- (2) In den vom Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik angebotenen technischen und nichttechnischen Wahlpflichtmodulen sowie Praktika, dem Industriepraktikum und der Bachelorarbeit sind folgende Prüfungsformen zulässig:
 - Klausur (Dauer: maximal 180 Minuten)
 - mündliche Prüfung (Dauer: 30 bis 45 Minuten je Kandidatin bzw. Kandidat)
 - Kolloquium
 - Versuchsdurchführung
 - Praktische Aufgabe
 - Demonstration
 - Paper
 - Protokoll
 - Arbeitsbericht
 - Schriftliche Ausarbeitung
 - Interview und Interviewbericht
 - Online-Tests
 - Vortrag

Einzelheiten zu den je Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Modulübersicht im Anhang. Sind bei einem Modul mehrere der zuvor genannten Prüfungsformen als Option angegeben, wird die für ein Studienjahr gültige Art zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.

- (3) Entsprechend § 8 Absatz 1 und Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung in der Fassung vom 21. Februar 2008 und aufgrund der entsprechenden Beschlüsse des Senats der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 1. Juli 2009 und 22. Juli 2009 finden die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Klausuren jeweils in sechs zusammenhängenden Wochen der vorlesungsfreien Zeit unmittelbar vor Beginn der Vorlesungszeit statt. Der Zeitraum für die Durchführung der in Absatz 2 genannten mündlichen Prüfungen umfasst die gesamte vorlesungsfreie Zeit plus die letzte Woche der Vorlesungszeit des vorangegangenen Semesters plus die beiden ersten Wochen der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters.
- (4) Mit Ausnahme von Klausuren kann jede Prüfung gemäß Absatz 2 statt als Einzelprüfung auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die zu bewertenden Beiträge jeder Kandidatin und jedes Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind. Finden Prüfungen in Form von Gruppenprüfungen statt, wird dies zu Beginn der Modulveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) In technischen Pflichtmodulen der ersten zwei Semester können zusätzlich zu einer abschließenden Klausur Bonusleistungen angeboten werden. Diese Bonusleistungen werden bei der Berechnung der Modulnote nur dann berücksichtigt, wenn sie zu einer besseren Modulnote führen. Grundsätzlich zählt für die Modulnote das Klausurergebnis zu 100%. Falls durch die Berücksichtigung der Bonusleistungen eine bessere Note erzielt wird, ergibt sich die Modulnote zu 25% aus den Bonusleistungen und zu 75% aus dem Klausurergebnis. Art und Umfang von Bonusleistungen werden den Studierenden zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben. Bonusleistungen können beim erneuten Angebot des zugrundeliegenden Moduls und somit jährlich wiederholt werden. Sie können beliebig oft wiederholt werden; es zählt stets die beste erzielte Bonusleistung. Eine Wiederholung ist jedoch ausgeschlossen, nachdem die zugehörige Prüfung bestanden wurde. Die erzielten Bonusleistungen werden im Prüfungsamt archiviert.
- (6) Im Bereich der Bonusleistungen sind folgende Prüfungsformen zulässig:

- Klausur (Dauer: maximal 90 Minuten)
- Online-Tests
- Schriftliche Hausarbeit, z.B. Lösungen von Übungsaufgaben
- Mündliche Präsentation

Einzelheiten zu den je Modul angebotenen Bonusleistungen werden zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.“

5. Folgender § 9 wird eingefügt:

„§ 9 Prüfungsvorleistungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ab dem vierten Semester gemäß Studienverlaufsplan (Anlage) ist das Bestehen der Modulprüfung „Grundgebiete der Elektrotechnik I“.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ab dem fünften Semester gemäß Studienverlaufsplan (Anlage) ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am „Grundpraktikum für Ingenieure I und II“.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung „Programmiermethodik“ ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem diesem Modul zugeordneten Programmierpraktikum.
- (4) Beinhaltet ein Modul Praktika, praktische Übungen und Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (5) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist regelmäßig, wenn
 - a) in einem Praktikum und in einer praktischen Übung alle zugehörigen Versuche durchgeführt wurden. Sollte eine Studierende oder ein Studierender einen Praktikumstermin aus Gründen des § 52 Absatz 4 HSG versäumen, nennt die Dozentin bzw. der Dozent ihr bzw. ihm einen Ersatztermin.
 - b) in einem Sprachkurs nicht mehr als 20 % der Veranstaltungstermine unentschuldig versäumt wurden. § 52 Absatz 4 HSG bleibt hiervon unberührt; die oder der Modulverantwortliche kann in begründeten Ausnahmefällen für die verpassten Veranstaltungsteile eine Ersatzleistung festlegen.
- (6) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet.“

6. Der bisherige § 9 wird zu § 10 und wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 wird das Wort „diese“ ersetzt durch die Angabe „in Absatz 1“.
- b. In Absatz 3 wird der letzte Halbsatz gestrichen.
- c. Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Einer englischsprachigen Arbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.“
- d. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:

Die Worte „Prüferinnen oder Prüfer und“ werden ersetzt durch die Worte „Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter sowie“.
- e. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Arbeit wird von einer oder einem im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Privatdozentin oder Privatdozent ausgegeben und betreut.“.
- f. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und wie folgt geändert:

Satz 2 wird gestrichen.
- g. Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden zu den Absätzen 8 und 9.
- h. Der bisherige Absatz 9 wird gestrichen.

7. Der bisherige § 10 wird zu § 11 und wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
 „Die Studierenden haben die Möglichkeit, in diesem Bereich mehr als die erforderlichen Prüfungen abzulegen und anschließend zu wählen, welche Noten in die Bereichsnote eingehen. Entsprechende zusätzliche Prüfungen dürfen maximal bis zum Ende des Prüfungszeitraums erbracht werden, in dem die Bachelorprüfung bestanden ist.“
 - b. In Absatz 2 wird das Wort „Wahlmodule“ durch das Wort „Wahlpflichtmodule“ sowie das Wort „Wahlmodulen“ durch das Wort „Wahlpflichtmodulen“ ersetzt.
8. Der bisherige § 11 wird zu § 12.
9. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a. In der zweiten Zeile der Tabelle wird jeweils das Wort „Ingenieure“ ersetzt durch die Worte „die Ingenieurwissenschaften“.
 - b. In der dritten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 5. Semester die Angabe „Regelungstechnik I“ ersetzt durch das Wort „Regelungstechnik“.
 - c. In der fünften Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 3. Semester nach der Angabe „Grundpraktikum für Ingenieure I“ ein Sternchen eingefügt und die Angabe „3P M18 4LP“ ersetzt durch die Angabe „3PÜ M18 4LP“.
 - d. In der sechsten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 4. Semester nach der Angabe „Grundpraktikum für Ingenieure II“ ein Sternchen eingefügt und die Angabe „3P M18 4LP“ ersetzt durch die Angabe „3PÜ M18 4LP“.
 - e. In der siebten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 6. Semester nach der Angabe „Fortgeschrittenenpraktikum“ ein Sternchen eingefügt und die Angabe „3P M31 3LP“ ersetzt durch die Angabe „3PÜ M31 3LP“.
 - f. In Fußnote (2) wird die Angabe „(soweit verfügbar)“ ersetzt durch die Angabe „gemäß § 3 Abs. 4“.
 - g. Es wird folgende Fußnote (4) angefügt:
 „(4) In Modulen, die mit einem „*“ gekennzeichnet sind, besteht Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen.“

Artikel 3

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät für das Fach Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 18. Juni 2015 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 129), geändert durch Satzung vom 15. Juli 2015 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 139) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienziel
§ 3	Studienaufbau
§ 4	Studienjahr
§ 5	Zweck der Prüfung
§ 6	Akademischer Grad
§ 7	Prüfungsausschuss
§ 8	Prüfungen und Bonusleistungen
§ 9	Prüfungsvorleistungen
§ 10	Bachelorarbeit
§ 11	Bildung der Gesamtnote
§ 12	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Anlage 1: Studienverlaufsplan
Anlage 2: Industriepraktikum“

2. In § 3 Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Im Rahmen der freien Wahl aus dem Angebot der Christian-Albrechts-Universität können die Module belegt werden, die die anbietenden Einrichtungen im Rahmen freier Kapazitäten öffnen oder deren Belegung die anbietenden Einrichtungen im Einzelfall explizit zugestimmt haben.“
3. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Module für Studierende ungerader Fachsemester nach dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) werden nur zu einem Wintersemester angeboten, für solche gerader Fachsemester nur zu einem Sommersemester.“
4. § 8 erhält folgende Fassung:
„§ 8 Prüfungen und Bonusleistungen
(1) In den vom Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik für den Bereich „Technische Pflichtmodule“ angebotenen Modulen erfolgen die Prüfungen in Form von Klausuren. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt höchstens 180 Minuten.
(2) In den vom Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik für die Bereiche „Technische Vertiefungsmodule“, „Praktika und Projekt“ und „Nichttechnische Module“ angebotenen Modulen, dem Industriepraktikum und der Bachelorarbeit sind folgende Prüfungsformen zulässig:
 - Klausur (Dauer: maximal 180 Minuten)
 - mündliche Prüfung (Dauer: 30 bis 45 Minuten je Kandidatin bzw. Kandidat)
 - Kolloquium
 - Versuchsdurchführung
 - Praktische Aufgabe
 - Demonstration
 - Paper
 - Protokoll
 - Arbeitsbericht
 - Schriftliche Ausarbeitung
 - Interview und Interviewbericht
 - Online-Tests
 - VortragEinzelheiten zu den je Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Modulübersicht im Anhang. Sind bei einem Modul mehrere der zuvor genannten Prüfungsformen als Option angegeben, wird die für ein Studienjahr gültige Art zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.
(3) Entsprechend § 8 Absatz 1 und Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung in der Fassung vom 21. Februar 2008 und aufgrund der entsprechenden Beschlüsse des Senats der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 1. Juli 2009 und 22. Juli 2009 finden die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Klausuren jeweils in sechs zusammenhängenden Wochen der vorlesungsfreien Zeit unmittelbar vor Beginn der Vorlesungszeit statt. Der Zeitraum für die Durchführung der in Absatz 2 genannten mündlichen Prüfungen umfasst die gesamte vorlesungsfreie Zeit plus die letzte Woche der Vorlesungszeit des vorangegangenen Semesters plus die beiden ersten Wochen der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters.
(4) Mit Ausnahme von Klausuren kann jede Prüfung gemäß Absatz 2 statt als Einzelprüfung auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die zu bewertenden Beiträge jeder Kandidatin und jedes Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind. Finden

Prüfungen in Form von Gruppenprüfungen statt, wird dies zu Beginn der Modulveranstaltung bekannt gegeben.

- (5) In technischen Pflichtmodulen der ersten zwei Semester können zusätzlich zu einer abschließenden Klausur Bonusleistungen angeboten werden. Diese Bonusleistungen werden bei der Berechnung der Modulnote nur dann berücksichtigt, wenn sie zu einer besseren Modulnote führen. Grundsätzlich zählt für die Modulnote das Klausurergebnis zu 100%. Falls durch die Berücksichtigung der Bonusleistungen eine bessere Note erzielt wird, ergibt sich die Modulnote zu 25% aus den Bonusleistungen und zu 75% aus dem Klausurergebnis. Art und Umfang von Bonusleistungen werden den Studierenden zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben. Bonusleistungen können beim erneuten Angebot des zugrundeliegenden Moduls und somit jährlich wiederholt werden. Sie können beliebig oft wiederholt werden; es zählt stets die beste erzielte Bonusleistung. Eine Wiederholung ist jedoch ausgeschlossen, nachdem die zugehörige Prüfung bestanden wurde. Die erzielten Bonusleistungen werden im Prüfungsamt archiviert.
- (6) Im Bereich der Bonusleistungen sind folgende Prüfungsformen zulässig:
 - Klausur (Dauer: maximal 90 Minuten)
 - Online-Tests
 - Schriftliche Hausarbeit, z.B. Lösungen von Übungsaufgaben
 - Mündliche Präsentation

Einzelheiten zu den je Modul angebotenen Bonusleistungen werden zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.“

5. Folgender § 9 wird eingefügt:

„§ 9 Prüfungsvorleistungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ab dem vierten Semester gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) ist das Bestehen der Modulprüfung „Grundgebiete der Elektrotechnik I“.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ab dem fünften Semester gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am „Grundpraktikum Elektrotechnik“.
- (3) Beinhaltet ein Modul Praktika, praktische Übungen und Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (4) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist regelmäßig, wenn
 - a) in einem Praktikum und in einer praktischen Übung alle zugehörigen Versuche durchgeführt wurden. Sollte eine Studierende oder ein Studierender einen Praktikumstermin aus Gründen des § 52 Absatz 4 HSG versäumen, nennt die Dozentin bzw. der Dozent ihr bzw. ihm einen Ersatztermin.
 - b) in einem Sprachkurs nicht mehr als 20 % der Veranstaltungstermine unentschuldig versäumt wurden. § 52 Absatz 4 HSG bleibt hiervon unberührt; die oder der Modulverantwortliche kann in begründeten Ausnahmefällen für die verpassten Veranstaltungsteile eine Ersatzleistung festlegen.
- (5) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet.“

6. Der bisherige § 9 wird zu § 10 und wie folgt geändert:

a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Kandidatin oder einen Kandidaten auch dann zur Bachelorarbeit zulassen, wenn die in Absatz 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist.“

b. In Absatz 3 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

- c. Folgender Absatz 4 wird eingefügt:
 „(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Einer englischsprachigen Arbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.“
 - d. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:
 Die Worte „Prüferinnen oder Prüfer und“ werden ersetzt durch die Worte „Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter sowie“.
 - e. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und wie folgt geändert:
 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Arbeit wird von einer oder einem im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Privatdozentin oder Privatdozent ausgegeben und betreut.“.
 - f. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und wie folgt geändert:
 Satz 2 wird gestrichen.
 - g. Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden zu den Absätzen 8 und 9.
 - h. Der bisherige Absatz 9 wird gestrichen.
7. Der bisherige § 10 wird zu § 11 und wie folgt geändert:
- a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Bereichsnote für die technischen Pflichtmodule errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten dieser Module. Das Gewicht für die technischen Pflichtmodule der ersten drei Semester entspricht dem 0,7-fachen Wert der zugehörigen Leistungspunkte. Die technischen Pflichtmodule ab dem vierten Semester werden mit dem vollen Wert der zugehörigen Leistungspunkte gewichtet.“
 - b. In Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgende Sätze 2 und 3 werden eingefügt:
 „Die Studierenden haben die Möglichkeit, in diesem Bereich mehr als die erforderlichen Prüfungen abzulegen und anschließend zu wählen, welche Noten in die Bereichsnote eingehen. Entsprechende zusätzliche Prüfungen dürfen maximal bis zum Ende des Prüfungszeitraums erbracht werden, in dem die Bachelorprüfung bestanden ist.“
 - bb) Im bisherigen Satz 3 wird das Wort „acht“ durch die Zahl 12 ersetzt.
 - cc) Im bisherigen Satz 5 wird das Wort „zwölf“ durch die Zahl 12 ersetzt.
8. Der bisherige § 11 wird zu § 12.
9. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a. In der zweiten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 6. Semester die Angabe „etit-120“ ersetzt durch die Angabe „etit-119“.
 - b. In der dritten Zeile der Tabelle wird jeweils das Wort „Ingenieure“ ersetzt durch die Worte „die Ingenieurwissenschaften“.
 - c. In der sechsten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 5. Semester die Angabe „Regelungstechnik I“ ersetzt durch das Wort „Regelungstechnik“.
 - d. In der achten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 3. Semester die Angabe „NF-Inf-1v“ ersetzt durch die Angabe „Inf-11-2FNF“.
 - e. In der neunten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 3. Semester die Angabe „Informatik für Nebenfächler (vertiefend)“ ersetzt durch die Angabe „Informatik I (2F/NF)“.
 - f. In der elften Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 3. Semester die Angabe „etit-313“ ersetzt durch die Angabe „etit-314“.
 - g. In der zwölften Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 3. Semester die Angabe „Grundpraktikum für Ingenieure“ ersetzt durch die Angabe „Grundpraktikum Elektrotechnik*“.

- h. In der dreizehnten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 3. Semester die Angabe „3P“ ersetzt durch die Angabe „3PÜ“.
- i. In der vierzehnten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 1. Semester die Angabe „etit-117“ ersetzt durch die Angabe „etit-313“.
- j. In der vierzehnten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 4. Semester die Angabe „etit-118“ ersetzt durch die Angabe „etit-117“.
- k. In der fünfzehnten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 1. Semester nach der Angabe „Studieneingangsprojekt für Ingenieure“ ein Sternchen eingefügt.
- l. In der fünfzehnten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 3. Semester das Wort „Wahlmodul“ durch das Wort „Wahlpflichtmodul“ ersetzt.
- m. In der fünfzehnten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 6. Semester nach der Angabe „Bachelor-Fortgeschrittenenpraktikum I“ ein Sternchen angefügt.
- n. In der sechzehnten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 1. Semester die Angabe „1P“ ersetzt durch „1PÜ“.
- o. In der sechzehnten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 6. Semester die Angabe „3P“ ersetzt durch „3PÜ“.
- p. In der siebzehnten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 5. Semester die Angabe „etit-119“ ersetzt durch die Angabe „etit-118“.
- q. In der achtzehnten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 6. Semester nach der Angabe „Bachelor-Fortgeschrittenenpraktikum II“ ein Sternchen eingefügt.
- r. In der neunzehnten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 6. Semester die Angabe „3P“ ersetzt durch die Angabe „3PÜ“.
- s. Die Erläuterungen erhalten folgende Fassung:
 „Dem Studienverlaufsplan sind je Modul die folgenden Angaben zu entnehmen:
 - Modulcode
 - Modultitel
 - Lehrform: Art der Lehrveranstaltung (VL: Vorlesung, Ü: Übung, PÜ: Praktische Übung, P:Projekt)
 - SWS: Semesterwochenstunden des Moduls je Lehrform
 - LP: Leistungspunkte
 In Modulen, die mit einem „*“ gekennzeichnet sind, besteht Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen.“

Artikel 4

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät für das Fach Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 4. Februar 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 7) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienziel
§ 3	Studienaufbau
§ 4	Unterrichts- und Prüfungssprache
§ 5	Studienjahr
§ 6	Zweck der Prüfung
§ 7	Akademischer Grad
§ 8	Prüfungsausschuss
§ 9	Prüfungen und Bonusleistungen
§ 10	Prüfungsvorleistungen
§ 11	Bachelorarbeit

- § 12 Bildung der Gesamtnote
§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Anlage 1: Studienverlaufsplan
Anlage 2: Industriepraktikum“

2. In § 3 Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Im Rahmen der freien Wahl aus dem Angebot der Christian-Albrechts-Universität können die Module belegt werden, die die anbietenden Einrichtungen im Rahmen freier Kapazitäten öffnen oder deren Belegung die anbietenden Einrichtungen im Einzelfall explizit zugestimmt haben.“
3. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Module für Studierende ungerader Fachsemester nach dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) werden nur zu einem Wintersemester angeboten, für solche gerader Fachsemester nur zu einem Sommersemester.“
4. § 9 erhält folgende Fassung:
„§ 9 Prüfungen und Bonusleistungen
(1) In den vom Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik für den Bereich „Technische Pflichtmodule“ angebotenen Modulen erfolgen die Prüfungen in Form von Klausuren. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt höchstens 180 Minuten.
(2) In den vom Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik für die Bereiche „Technische Vertiefungsmodule“, „Praktika und Projekt“ und „Nichttechnische Module“ angebotenen Modulen, dem Industriepraktikum und der Bachelorarbeit sind folgende Prüfungsformen zulässig:
 - Klausur (Dauer: maximal 180 Minuten)
 - mündliche Prüfung (Dauer: 30 bis 45 Minuten je Kandidatin bzw. Kandidat)
 - Kolloquium
 - Versuchsdurchführung
 - Praktische Aufgabe
 - Demonstration
 - Paper
 - Protokoll
 - Arbeitsbericht
 - Schriftliche Ausarbeitung
 - Interview und Interviewbericht
 - Online-Tests
 - VortragEinzelheiten zu den je Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Modulübersicht im Anhang. Sind bei einem Modul mehrere der zuvor genannten Prüfungsformen als Option angegeben, wird die für ein Studienjahr gültige Art zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.
(3) Entsprechend § 8 Absatz 1 und Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung in der Fassung vom 21. Februar 2008 und aufgrund der entsprechenden Beschlüsse des Senats der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 1. Juli 2009 und 22. Juli 2009 finden die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Klausuren jeweils in sechs zusammenhängenden Wochen der vorlesungsfreien Zeit unmittelbar vor Beginn der Vorlesungszeit statt. Der Zeitraum für die Durchführung der in Absatz 2 genannten mündlichen Prüfungen umfasst die gesamte vorlesungsfreie Zeit plus die letzte Woche der Vorlesungszeit des vorangegangenen Semesters plus die beiden ersten Wochen der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters.
(4) Mit Ausnahme von Klausuren kann jede Prüfung gemäß Absatz 2 statt als Einzelprüfung auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die zu bewertenden Beiträge jeder Kandidatin und jedes Kandidaten aufgrund objektiver

Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind. Finden Prüfungen in Form von Gruppenprüfungen statt, wird dies zu Beginn der Modulveranstaltung bekannt gegeben.

- (5) In technischen Pflichtmodulen der ersten zwei Semester können zusätzlich zu einer abschließenden Klausur Bonusleistungen angeboten werden. Diese Bonusleistungen werden bei der Berechnung der Modulnote nur dann berücksichtigt, wenn sie zu einer besseren Modulnote führen. Grundsätzlich zählt für die Modulnote das Klausurergebnis zu 100%. Falls durch die Berücksichtigung der Bonusleistungen eine bessere Note erzielt wird, ergibt sich die Modulnote zu 25% aus den Bonusleistungen und zu 75% aus dem Klausurergebnis. Art und Umfang von Bonusleistungen werden den Studierenden zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben. Bonusleistungen können beim erneuten Angebot des zugrundeliegenden Moduls und somit jährlich wiederholt werden. Sie können beliebig oft wiederholt werden; es zählt stets die beste erzielte Bonusleistung. Eine Wiederholung ist jedoch ausgeschlossen, nachdem die zugehörige Prüfung bestanden wurde. Die erzielten Bonusleistungen werden im Prüfungsamt archiviert.
- (6) Im Bereich der Bonusleistungen sind folgende Prüfungsformen zulässig:
- Klausur (Dauer: maximal 90 Minuten)
 - Online-Tests
 - Schriftliche Hausarbeit, z.B. Lösungen von Übungsaufgaben
 - Mündliche Präsentation
- Einzelheiten zu den je Modul angebotenen Bonusleistungen werden zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.“

5. Folgender § 10 wird eingefügt:

„§ 10 Prüfungsvorleistungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ab dem vierten Semester gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) ist das Bestehen der Modulprüfung „Grundgebiete der Elektrotechnik I“.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ab dem fünften Semester gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am „Grundpraktikum Elektrotechnik“.
- (3) Beinhaltet ein Modul Praktika, praktische Übungen und Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (4) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist regelmäßig, wenn
- a) in einem Praktikum und in einer praktischen Übung alle zugehörigen Versuche durchgeführt wurden. Sollte eine Studierende oder ein Studierender einen Praktikumstermin aus Gründen des § 52 Absatz 4 HSG versäumen, nennt die Dozentin bzw. der Dozent ihr bzw. ihm einen Ersatztermin.
 - b) in einem Sprachkurs nicht mehr als 20 % der Veranstaltungstermine unentschuldig versäumt wurden. § 52 Absatz 4 HSG bleibt hiervon unberührt; die oder der Modulverantwortliche kann in begründeten Ausnahmefällen für die verpassten Veranstaltungsteile eine Ersatzleistung festlegen.
- (5) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet.“

6. Der bisherige § 10 wird zu § 11 und wie folgt geändert:

a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Kandidatin oder einen Kandidaten auch dann zur Bachelorarbeit zulassen, wenn die in Absatz 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist.“

b. In Absatz 3 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

c. Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

- „(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Einer englischsprachigen Arbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.“
- d. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:
Die Worte „Prüferinnen oder Prüfer und“ werden ersetzt durch die Worte „Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter sowie“.
 - e. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und wie folgt geändert:
Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Arbeit wird von einer oder einem im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Privatdozentin oder Privatdozent ausgegeben und betreut.“.
 - f. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und wie folgt geändert:
Satz 2 wird gestrichen.
 - g. Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden zu den Absätzen 8 und 9.
 - h. Der bisherige Absatz 9 wird gestrichen.
7. Der bisherige § 11 wird zu § 12 und wie folgt geändert:
- a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Bereichsnote für die technischen Pflichtmodule errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten dieser Module. Das Gewicht für die technischen Pflichtmodule der ersten drei Semester entspricht dem 0,7-fachen Wert der zugehörigen Leistungspunkte. Die technischen Pflichtmodule ab dem vierten Semester werden mit dem vollen Wert der zugehörigen Leistungspunkte gewichtet.“
 - b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgende Sätze 2 und 3 werden eingefügt:
„Die Studierenden haben die Möglichkeit, in diesem Bereich mehr als die erforderlichen Prüfungen abzulegen und anschließend zu wählen, welche Noten in die Bereichsnote eingehen. Entsprechende zusätzliche Prüfungen dürfen maximal bis zum Ende des Prüfungszeitraums erbracht werden, in dem die Bachelorprüfung bestanden ist.“
 - bb) Im bisherigen Satz 3 wird das Wort „acht“ durch die Zahl 12 ersetzt.
 - cc) Im bisherigen Satz 5 wird das Wort „zwölf“ durch die Zahl 12 ersetzt.
8. Der bisherige § 12 wird zu § 13.
9. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a. In der zweiten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 6. Semester die Angabe „etit-120“ ersetzt durch die Angabe „etit-119“.
 - b. In der dritten Zeile der Tabelle wird jeweils das Wort „Ingenieure“ ersetzt durch die Worte „die Ingenieurwissenschaften“.
 - c. In der sechsten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 5. Semester die Angabe „Regelungstechnik I“ ersetzt durch das Wort „Regelungstechnik“.
 - d. In der achten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 3. Semester die Angabe „NF-Inf-1v“ ersetzt durch die Angabe „Inf-11-2FNF“.
 - e. In der neunten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 3. Semester die Angabe „Informatik für Nebenfächler (vertiefend)“ ersetzt durch die Angabe „Informatik I (2F/NF)“.
 - f. In der elften Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 3. Semester die Angabe „etit-313“ ersetzt durch die Angabe „etit-314“.
 - g. In der zwölften Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 3. Semester die Angabe „Grundpraktikum für Ingenieure“ ersetzt durch die Angabe „Grundpraktikum Elektrotechnik*“.
*“.

- h. In der dreizehnten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 3. Semester die Angabe „3P“ ersetzt durch die Angabe „3PÜ“.
- i. In der vierzehnten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 1. Semester die Angabe „etit-117“ ersetzt durch die Angabe „etit-313“.
- j. In der vierzehnten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 4. Semester die Angabe „etit-118“ ersetzt durch die Angabe „etit-117“.
- k. In der fünfzehnten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 1. Semester nach der Angabe „Studieneingangsprojekt für Ingenieure“ ein Sternchen angefügt.
- l. In der fünfzehnten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 3. Semester das Wort „Wahlmodul“ durch das Wort „Wahlpflichtmodul“ ersetzt.
- m. In der fünfzehnten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 6. Semester nach der Angabe „Bachelor-Fortgeschrittenenpraktikum I“ ein Sternchen angefügt.
- n. In der sechzehnten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 1. Semester die Angabe „1P“ ersetzt durch „1PÜ“.
- o. In der sechzehnten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 6. Semester die Angabe „3P“ ersetzt durch „3PÜ“.
- p. In der siebzehnten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 5. Semester die Angabe „etit-119“ ersetzt durch die Angabe „etit-118“.
- q. In der achtzehnten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 6. Semester nach der Angabe „Bachelor-Fortgeschrittenenpraktikum II“ ein Sternchen angefügt.
- r. In der neunzehnten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 6. Semester die Angabe „3P“ ersetzt durch die Angabe „3PÜ“.
- s. Die Erläuterungen erhalten folgende Fassung:
„Dem Studienverlaufsplan sind je Modul die folgenden Angaben zu entnehmen:
- Modulcode
 - Modultitel
 - Lehrform: Art der Lehrveranstaltung (VL: Vorlesung, Ü: Übung, PÜ: Praktische Übung, P:Projekt)
 - SWS: Semesterwochenstunden des Moduls je Lehrform
 - LP: Leistungspunkte
- In Modulen, die mit einem „*“ gekennzeichnet sind, besteht Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen.“

Artikel 5

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 27. Juli 2017 erteilt.

Kiel, den 27. Juli 2017

Prof. Dr.-Ing. Reinhard Koch
Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel